



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. März 2023

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 149</p> <p>Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 150</p> <p>117 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen S. 150</p> <p>118 Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Aluminium Norf GmbH in Neuss S. 152</p> <p>119 Einladung zur Gewässerschau an der Issel am 20.04.2023 S. 153</p> <p>120 Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft in Oberhausen S. 153</p>	<p>121 Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Lippeverbandes in Essen S. 155</p> <p>122 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Bayer AG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage S. 155</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>123 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 31.03.2023 S. 156</p> <p>124 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette S. 158</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
WA-03-014385-pG36yp

Düsseldorf, den 21. März 2023

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Ablehnungsbescheid zum Antrag vom 17.07.2021 zur Wiederaufbauhilfe NRW

Für Herrn
[gelöscht aufgrund DSGVO]
Letzte hier bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann der nachfolgende Bescheid des Dezernates 35 nicht zu gestellt werden:

Ablehnungsbescheid vom 19.12.2022; Aktenzeichen: WA-03-014385-pG36yp

Die derzeitige Anschrift der o.g. natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post (PZU vom 23.11.2022 sowie Ablehnungsschreiben

vom 19.12.2022) und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift (E-Mails und Telefonanrufe) sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW).

Die vorgenannte Person wird aufgefordert gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) das Schriftstück unter folgender Adresse abzuholen oder einzusehen:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 35
Georg-Glock-Str. 15
40474 Düsseldorf
Raum 1.06

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt mit Dezernat 35 aufzunehmen:

Telefonnummer: 0211/475-4648
E-Mail: wiederaufbau@brd.nrw.de

Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZGNRW können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag
gez. Korbmacher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 149

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
WA-03-014502-XIQkM

Düsseldorf, den 21. März 2023

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Ablehnungsbescheid zum Antrag vom 04.05.2022 zur Wiederaufbauhilfe NRW

Für Herrn
[gelöscht aufgrund DSGVO]
Letzte hier bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann der nachfolgende Bescheid des Dezernates 35 nicht zugestellt werden:

Ablehnungsbescheid vom 29.08.2022; Aktenzeichen: WA-03-014502-X15QkM

Die derzeitige Anschrift der o.g. natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post (Ablehnungsschreiben vom 19.12.2022) und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift (E-Mails und Telefonanrufe) sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW).

Die vorgenannte Person wird aufgefordert gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) das Schriftstück unter folgender Adresse abzuholen oder einzusehen:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 35
Georg-Glock-Str. 15
40474 Düsseldorf
Raum 1.06

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt mit Dezernat 35 aufzunehmen:

Telefonnummer: 0211/475-4648
E-Mail: wiederaufbau@brd.nrw.de

Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZGNRW können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag
gez. Korbmacher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 150

117 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-KLE-GkG-109

Düsseldorf, den 20. März 2023

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung

die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen bekannt.

Allgemeine Kommunalaufsicht Genehmigung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen

Ihr Schreiben vom 22. Februar 2023
(Az.: 2 – 21 60 04)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt und die Aufhebung der alten Vereinbarung zur Kenntnis genommen.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> aufgerufen werden. Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Kammans

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung schließt

der Kreis Kleve
mit

der Gemeinde Bedburg-Hau
der Stadt Emmerich am Rhein
der Stadt Geldern

der Stadt Goch
der Gemeinde Issum
der Stadt Kalkar
der Gemeinde Kerken
der Wallfahrtsstadt Kevelaer
der Stadt Kleve
der Gemeinde Kranenburg
der Stadt Rees
der Gemeinde Rheurdt
der Stadt Straelen
der Gemeinde Uedem
der Gemeinde Wachtendonk
der Gemeinde Weeze

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt/Gemeinde

1. Der Kreis Kleve schöpft zunächst seine eigenen Vollstreckungsmöglichkeiten aus. Liegen dem Kreis Kleve keine Erkenntnisse über die finanzielle Situation, die Bankverbindung oder die Arbeitgeberdaten einer Schuldnerin/eines Schuldners vor, die/der im Hoheitsgebiet der Stadt/Gemeinde gemeldet ist, erfragt der Kreis Kleve diese im Wege eines Auskunftsersuchens bei der Stadt/Gemeinde. Sofern der Stadt/Gemeinde diese Informationen vorliegen, lässt sie diese dem Kreis Kleve zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.
2. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Kleve in bewegliche Sachen des Schuldners (Sachpfändung) nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW wird auf dem Hoheitsgebiet der Stadt/Gemeinde von dieser wahrgenommen. Sie übernimmt diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit (Delegation gem § 23 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 GkG NRW).
3. Forderungen des Kreises Kleve werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt. Die Bearbeitung von Forderungen erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs

§2

Erfolgreiche Beitreibung

1. Bei erfolgloser Beitreibung wird ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt.
2. in den Fällen, in denen die Beitreibung nicht erfolgversprechend ist, wird der Vollstreckungsauftrag mit einem entsprechenden Hinweis und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

§3 Kosten

Die für Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Kleve anfallenden Vollstreckungsgebühren gelten als Einnahmen der Stadt/Gemeinde. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart. Nach vorheriger Absprache werden im Einzelfall Kosten, die im Rahmen der Vollstreckung entstanden sind, übernommen.

§4 Dauer

Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom **01.10.2022** in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die zum 01.01.1990 getroffene Vereinbarung über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen unwirksam.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 150

118 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Aluminium Norf GmbH in Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0173542-0800-G16-0079/21

Düsseldorf, den 30. März 2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Aluminium Norf GmbH in Neuss

Antrag der Firma Aluminium Norf GmbH auf Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1. und 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Schmelzanlage in Neuss

Die Firma Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Straße 120, 41468 Neuss hat mit Datum vom 05.11.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Geneh-

migung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 12.01.2021 (BGBl. I. S. 69) zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Schmelzanlage auf dem Grundstück Koblenzer Straße 120, Gemarkung Norf, Flur 2; 4 und 5, Flurstücke 59+61; 21; 6-10, 23, 35, 36 und 60 in 41468 Neuss gestellt.

Antragsgegenstand:

- Errichtung und Betrieb des dritten Ofens (MKSO 3) der Mehrkammer-Schmelzanlage als Schachtofen einschließlich der geänderten Bauausführung der Halle.
- Änderung des eingesetzten Schrott-Spektrums zum Einschmelzen von Magnesiumreichen Aluminiumschrotten (Mg-Anteil bis zu 7%) und Erweiterung der Liste der zugelassenen Abfallschlüsselnummern.
- Erhöhung der Schmelzleistung (Metalleinsatz) der Mehrkammer-Schmelzanlage um 7.000 t/a auf bis zu 172.000 t/a zum Ausgleich der zu erwarteten Steigerung der Krätzemenge bei höher magnesiumhaltigen Schrotten. Die Produktionskapazität der Mehrkammer-Schmelzanlage an Flüssigmetall von 150.000 t/a bleibt unverändert.
- Erweiterung der Schrottlagerflächen um ca. 1500 m² in einer Teilfläche der Vorlegierungslagerhalle (Lagerabschnitt LA 2) einschließlich des Baus einer Überdachung für die Schrottentladung an der Halle. Die Lagermenge beträgt unverändert 7.000t Aluminiumschrotte.
- Verlegung des Baumateriallagers in die Halle der ehemaligen Palettenreparaturwerkstatt.
- Errichtung einer Logistikstation (Abstellen von Anhängern mit Flüssigmetall-Tiegeln) für die Flüssigmetallanlieferung für die Schmelzöfen 1-13.
- Einsatz des Legierungselements Kalzium zur Verbesserung der Metallreinheit in Form von Kalziumvorlegierungen.
- Verlegung der Entladung von per LKW angeliefertem Festmetall von dem bisherigen Bereich „Metallentladung“ in der Schmelzreihalle in die Kübellagerhalle einschließlich des Einbaus eines zusätzlichen Tors in die Kübellagerhalle.
- Errichtung einer neuen InSitu-Biozid-Station an Kühlturmsystem 2 als Ersatz für die bestehende Station.

Das Vorhaben ist nach Durchführung der Änderung wie bisher unter Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit X (UVP-Pflicht) gekennzeichnet, (Schmelzkapazität von 100.000 t oder mehr je Jahr). Da sich die Schmelzkapazität mit bis zu 7.000 t/a nur gering erhöht und die

Produktionskapazität der Mehrkammer-Schmelzanlage unverändert bleibt, besteht für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG.

Das Lagern von Nichteisenschrotten ist ein Vorhaben, das nach Durchführung der Änderung weiterhin unter Nr. 8.7.1.1 des Anhangs 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet ist (Lagerkapazität 1.500t oder mehr). Die Lagerkapazität ändert sich mit dem Änderungsvorhaben nicht. Auch hier besteht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG.

Für die Aluminium-Schmelzanlage wurde zuletzt mit Datum vom 26.02.2008 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde (sog. Screening) hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht sind:

Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage sind mit Ausnahme der Logistikstation für Flüssigmetalltransporte und der Überdachung für die Schrottentladung außerhalb von Gebäuden nicht erforderlich. Die Kapazitäten der Anlage ändern sich nur gering (Schmelzleistung) oder gar nicht (Produktionskapazität). Es findet eine lediglich geringe zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt.

Bezogen auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe und Gerüche ist wegen der Reduzierung verschiedener Emissionsgrenzwerte (Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen) eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation am Standort zu erwarten. In Bezug auf den von den Anlagen verursachten Lärm ergibt sich keine Veränderung der bestehenden Situation.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 152

119 Einladung zur Gewässerschau an der Issel am 20.04.2023

Bezirksregierung Düsseldorf
54.01.05.06-18

Düsseldorf, den 17. März 2023

Einladung zur Gewässerschau an der Issel am 20.04.2023

Die diesjährige Gewässerschau gem. § 95 des Wassergesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995, in der Fassung vom 08. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021, findet für die Issel im Regierungsbezirk Düsseldorf statt

am Dienstag, dem 20. April 2023, um 9:30 Uhr.

Treffpunkt ist die

**Stadthalle Werth
Pendeweg 28
46419 Isselburg.**

Die Gewässerschau wird in Form einer Gewässerbegehung durchgeführt. Dabei soll die Issel von km 134,78 bis km 137,9 (Gewässerstationierung GSK3E) begangen werden. Ein Rücktransfer zum Treffpunkt wird gewährleistet.

Im Auftrag
gez. Sölken

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 153

120 Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft in Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.04.17-42

Düsseldorf, den 15. März 2023

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft in Oberhausen

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen beabsichtigt, auf den folgenden Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Osterfeld	33	292,293,460,304,307
Oberhausen	17	1,53
Oberhausen	48	2,60

Grundwasser mittels außenliegenden Schwerkraftbrunnen sowie in den wasserdichten Baugruben durch Restwasserhaltungen bzw. Entspannungsbohrungen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 220.250 m³ für die projektierte Bauzeit von zwei Jahren also insgesamt 440.500 m³ zu entnehmen. Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Trockenhaltung der Baugruben für die Erneuerung des Pumpwerks Oberhausen Eisenheim. Und des SKO Kanalstraße in Oberhausen.

Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft am 02.11.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach seiner Förderung wird das Grundwasser über die noch als Schmutzwasserlauf Emscher sowie die Kläranlage Emschermündung in den Rhein eingeleitet.

Für die Erstellung der Bauwerke muss der Grundwasserspiegel nur innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs abgesenkt werden. Aufgrund der variablen Durchlässigkeit im Einzugsbereich beträgt der Absenkbereich ca. 63 m.

Im Absenkbereich befinden sich keine sensiblen Bereiche. Auswirkungen auf die geschützte Allee AL-OB-0062 (Platanenallee an der Lindenstraße) ca. 250 m südwestlich des geplanten Bauwerks (Platanus acerifolia) mit einer Länge von ca. 210 m/Spitzhornallee sind nicht zu erwarten, da sie ausserhalb des Absenkbereichs liegt. Der Grundwasserkörper 277_01 befindet sich quantitativ in einem guten, aber qualitativ in einem schlechten

Zustand, der auf die weite verbreiteten Auffüllungen zurückzuführen ist. Negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sind nicht zu besorgen, da das gehobene Grundwasser durch die Einleitung in die Emscher unverändert dem Wasserkreislauf wieder zugeführt wird.

Nach Einstellung der Entnahme (Förderzeit insgesamt ca. 24 Monate) wird sich der Ursprungszustand wiedereinstellen.

Von der Grundwasserentnahme der Emschergenossenschaft sind keine zusätzlichen empfindlichen Gebiete über das von der Baumaßnahme bereits verursachte Maß hinaus betroffen. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen wurden daher zum Großteil im Rahmen dieses Verfahrens bereits festgelegt. Auswirkungen auf die Beschäftigten können durch ein Sicherheits- und Gesundheitskonzept vermieden werden.

Weder die Menge noch die Qualität des Grundwasserkörpers 277-01 wird durch die Entnahme beeinflusst, so dass die Zielerreichung gem. WRRL durch die Bauwasserhaltung nicht gefährdet wird. Zur Kontrolle der Grundwasserstände ist vorgesehen, im Erlaubnisbescheid für die Bauwasserhaltungen ein Monitoring vorzuschreiben.

Setzungen aufgrund einer Grundwasserförderung können nur eintreten, wenn setzungempfindliche Schichten im Untergrund vorliegen und diese auch von der Grundwasserabsenkung betroffen sind (zum Beispiel Torfschichten, die trockenfallen). Setzungen können ebenfalls auftreten, wenn mit dem Grundwasser auch Material (Trübstoffe) ausgetragen wird. Durch Nebenbestimmungen wird geregelt, dass die Entnahme einzustellen ist, wenn ein Materialaustrag erfolgt.

Es wird nur bei hohen Grundwasserständen gefördert, um einen Wassereintritt in die Baugruben zu vermeiden (Kappung von Grundwasserspitzen). Eine Förderung ist nur bis 0,1 m unterhalb des mittleren Grundwasserstands erforderlich.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der Emschergenossenschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

121 Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Lippeverbandes in Essen

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.04.20-05

Düsseldorf, den 16. März 2023

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Lippeverbandes in Essen

Der

Lippeverband
Kronprinzenstrasse 24
45128 Essen

beabsichtigt auf dem Grundstück in Dinslaken, Gemarkung Dinslaken, Flur 17, Flurstück 1010 Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen von 70.632 m³ zu entnehmen.

Für dieses Vorhaben hat der Lippeverband am 13.03.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1) und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Stufe 2).

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Trockenhaltung der Baugrube für die am 07.09.2022 unter dem Az.: 54.07.03.71-7-

28920/2021 genehmigte Erneuerung des Zulaufs an der Kläranlage Dinslaken.

Der Lippeverband plant die Absenkung des Grundwasserspiegels auf 0,2 m unterhalb der Baugrundsohle (23,65 mNN). Die Absenkung ist auf die Bauzeit von 100 Tagen beschränkt. Sie erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugrube erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren.

Die Entnahme verursacht in einem Radius von 91 m eine lokale Absenkung. Der Randbereich des Absenktrichters liegt im Norden im LSG-4306-0011 „LSG-Möllen und Wohnungswald“. Hier ist die Absenkung nur noch gering, sodass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

Im Absenkbereich liegt auch die geschützte Lindenallee AL-WES-0051. Durch Wässern der Lindenallee sowie der übrigen Straßenbäume im Bereich des Absenkbereichs wird versucht, die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf die Umwelt zu verringern.

Das gehobene Grundwasser wird über das Einleitungsbauwerk der Kläranlage in den Rotbach eingeleitet und dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben des Lippeverbandes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Elisabeth Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 155

122 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Bayer AG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.09-53-54/1047/2022

Düsseldorf, den 20. März 2023

Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Bayer AG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung

der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Die Bayer AG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 07.09.2022 mit dem Nachtrag vom 03.11.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die Bayer AG betreibt als Eigentümerin auf dem Bayer-eigenen Gelände in Wuppertal Rutenbeck, Gemarkung Elberfeld, Flur 253, Flurstück 49 eine Werkskläranlage zur Behandlung der Abwässer aus den Produktionsanlagen am Standort (Anhang 22 der Abwasserverordnung – AbwV). Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage in Gebäude 814:

- Belebung 2 in Gebäude 814
- Membran zur Schlammabscheidung
- Zwei Evaporationsanlagen
- Aktivkohlefilter

Das Vorhaben wurde am 22.12.2022 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf sowie am 21.12.2022 im Amtsblatt der Stadt Wuppertal bekannt gemacht.

Der Antrag lag in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 09.02.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Wuppertal zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 09.01.2023 bis einschließlich 09.03.2023 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Daher findet der ursprünglich für den 20.04.2023, ab 10.00 Uhr, in der Friedrich-Ebert-Str. 360 in 42117 Wuppertal vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Alexander Chilla

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 155

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

123 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 31.03.2023

Die 9. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 31. März 2023 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal
Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 1.2.1 Antrag der AfD-Fraktion
Gremienumbesetzung
 - 1.2.2 Antrag der Ruhrfraktion
Umbesetzung von Gremien
 - 1.2.3 Antrag der Ruhrfraktion
Benennung von sachkundigen Bürgern
 - 1.2.4 Antrag der FDP-Fraktion
Gremienumbesetzung/Nachbesetzung

Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

2. Aktuelles
 - 2.1 Vortrag von Frau Dr. Renz, Leiterin der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW
Sachstand: Änderung des Landesentwicklungsplanes zur Umsetzung der Vorgaben des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
 - 3.1 Förderprogramm "Kommunaler Straßenbau 2023" - Unterrichtung und Beschlussfassung
4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss

- 4.1 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm
Veranlassung der Bekanntmachung
5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
6. Fraktionsanträge
7. Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen
- 7.2 Mitteilungen
- 7.2.1 Zwischenstand Vermarktungskonzept
- Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
- 8.1 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Gesellschaftsvertrag nach Aufhebung des Betrauungsaktes
- 8.2 Angelegenheiten der Abfallwirtschaft metropolerruhr GmbH (AmG)
- Einstellung des Geschäftsbetriebes / Auflösung der Gesellschaft
- 8.3 Angelegenheiten der Revierpark Wischlingen GmbH
- Neustrukturierung der Zusammenarbeit/ Sachstandsbericht zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages
- 8.4 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre mbH (FSG GmbH) - Zusätzliche Mittelbereitstellung zur Finanzierung der Sanierung der Zufahrtsstraße zur K10
- 8.5 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Eigenanteile Förderprojekte EFRE 2023 - 2027
- 8.6 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH
- Eigenanteile Förderprojekte EFRE 2023 - 2027
- 8.7 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Verlängerung der Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der Kultur Ruhr GmbH für den Zeitraum 2024-2026
- 8.8 Angelegenheiten der ecce GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.9 Standortmarketingkampagne Transformation, Innovation und Forschung als Treiber des Imagewandels der Region
Die Metropole Ruhr setzt ihre erfolgreiche Kampagnenkommunikation fort und geht in die nächste Phase
9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 9.1 Wanderlandschaft Metropole Ruhr: Sachstand Fördermittelakquise
10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
- 11.1 Einstellung des Projektes Schiffsparade/KulturKanal
12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
- 14.1 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2021.
Beschluss über die Ausgleichsrücklage.
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün.
15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 16.1 Bestellung der weiteren stellvertretenden Schriftführung für die Verbandsversammlung in der 14. Wahlperiode
- 16.2 Regionale Großformate 2030+
- 16.3 Integriertes regionales Entwicklungskonzept Metropole Ruhr
- 16.4 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH (BMR)
Bestellung eines zweiten Mitgliedes des Gesellschafters BMR in den Aufsichtsrat der ruhr:HUB GmbH

- 16.5 Haushaltssanierungsplan 2023
- 16.6 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW
- 16.7 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.11.2022 - 31.12.2022 für das Haushaltsjahr 2022 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
17. Fraktionsanträge/Resolutionen
18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Anfragen
- 18.2 Mitteilungen

Essen, 16.03.2023



Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 156

124 **Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette**

Bekanntmachung des Zweckverbandes
Naturpark Schwalm-Nette

Am 19.04.2023, 11:00 Uhr, findet im Nassauer Stall, Schloss Wickrath 12, 41189 Mönchengladbach, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der Haushaltsjahre 2022 und 2023
3. Wahlstellvertretende/r Verbandsvorsteher/in
4. Unterrichtsangebote im Naturpark Schwalm-Nette
5. Erweiterung Verbandsgebiet Naturpark Schwalm-Nette
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Mitteilungen und Anfragen

41844 Wegberg, den 16. März 2023



gez. Dr. Ferdinand Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 158

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf